

BEDINGUNGEN FÜR LOGISTIKDIENSTLEISTUNGEN

Zoetermeer [Niederlande], den 1. Februar 2014



BEDINGUNGEN FÜR LOGISTIKDIENSTLEISTUNGEN

Diese Bedingungen wurden von Fenex (niederländische Organisation für Spedition und Logistik) und TLN (Transport und Logistik Nederlande) am 2. April 2014 unter Nummer 28/2014 in der Geschäftsstelle des Gerichts Rotterdam [Niederlande] hinterlegt.

Transport en Logistiek Nederland

Postfach 3008
NL-2700 KS Zoetermeer
I: www.tln.nl
E: info@tln.nl



Fenex

Postfach 54200
NL-3008 JE Rotterdam
I: www.fenex.nl
E: secretariaat@fenex.nl



Inhaltsverzeichnis

Artikel der Bedingungen für Logistikdienstleistungen

1. Begriffsbestimmung
2. Geltungsbereich
3. Pflichten des Logistikdienstleisters
4. Folgen bei Nichterfüllung der Pflichten des Logistikdienstleisters
5. Haftung des Logistikdienstleisters
6. Pflichten des Auftraggebers
7. Folgen bei Nichterfüllung der Pflichten des Auftraggebers
8. Haftung des Auftraggebers
9. Sonstiges
10. Beanstandungen
11. Verjährung und Erlöschen der Ansprüche
12. Zahlungsbedingungen
13. Sicherheiten
14. Streitbeilegung/Schlichtung
15. Schlussbestimmungen
16. Empfohlener Zitiertitel

Artikel 1 - Begriffsbestimmung

In diesen Bedingungen bezeichnet:

1. **Logistikaktivitäten:** alle Tätigkeiten, einschließlich Entladen, Einlagerung, Lagerung, Auslagerung, Beladen, Lagerbestandsverwaltung, Montage, Auftragsbearbeitung, Kommissionierung, Versandvorbereitung, Fakturierung, Informationsaustausch und -verwaltung, sowie Transport, Besorgung des Transports und Zollabfertigung im Zusammenhang mit Waren;
2. **Logistikzentrum:** der Raum bzw. die Räume, in dem bzw. in denen die Logistikaktivitäten stattfinden;
3. **Logistikdienstleister:** derjenige, der den Vertrag mit dem Auftraggeber abschließt und aus diesem Grund die Logistikaktivitäten durchführt;
4. **Hilfsperson(en):** diejenigen, deren Hilfe der Logistikdienstleister bei der Durchführung der Logistikaktivitäten in Anspruch nimmt und bei denen es sich nicht um Angestellte des Logistikdienstleisters handelt;
5. **Auftraggeber:** derjenige, der dem Logistikdienstleister den Auftrag für die Durchführung der Logistikaktivitäten erteilt und mit ihm den Vertrag abschließt;
6. **Vertrag:** der von dem Logistikdienstleister und dem Auftraggeber geschlossene Vertrag in Bezug auf die vom Logistikdienstleister durchzuführenden Logistikaktivitäten; die vorliegenden Bedingungen für Logistikdienstleistungen sind Bestandteil des Vertrags;
7. **Bedingungen:** die Bedingungen, die für den Vertrag gelten; dazu gehören ebenfalls diese Bedingungen, die nachfolgend als „Bedingungen“ oder „vorliegende Bedingungen“ bezeichnet werden;
8. **Höhere Gewalt:** alle Umstände, die ein sorgfältig handelnder Logistikdienstleister nicht vermeiden konnte und deren Folgen er nicht verhindern konnte. Unter höherer Gewalt wird unter anderem verstanden: Brand, Explosion und Überschwemmung infolge von Naturereignissen sowie deren Folgen;

9. **Werktage:** alle Tage, mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie von in dem Land oder der Region der Durchführung der Logistikaktivitäten geltende Feier- oder Ruhetage;
10. **Sachen:** die dem Logistikdienstleister oder seiner Hilfsperson vom Auftraggeber oder in dessen Namen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung zur Verfügung gestellten Sachen;
11. **Entgegennahme:** die Handlung, durch die der Auftraggeber die Verfügungsgewalt über die Sachen mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Logistikdienstleisters oder seiner Hilfsperson aufgibt und ihn in die Lage versetzt, die tatsächliche Gewalt über die Sachen auszuüben;
12. **Auslieferung:** die Handlung, durch die der Logistikdienstleister die Verfügungsgewalt über die Sachen mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Auftraggebers oder eines vom Auftraggeber bestellten Anspruchsberechtigten oder diesbezüglich zuständiger Stellen aufgibt und ihn in die Lage versetzt, die tatsächliche Gewalt über die Sachen auszuüben, beziehungsweise für den Fall, dass sich der Logistikdienstleister zur Besorgung des Transports verpflichtet hat, die Handlung, durch die der Logistikdienstleister die Verfügungsgewalt über die Sachen mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Spediteurs aufgibt und ihn in die Lage versetzt, die tatsächliche Gewalt über die Sachen auszuüben;
13. **Besorgung des Transports:** die Durchführung des Transports der Sachen für den Auftraggeber, indem zu diesem Zweck mit einem oder mehreren Spediteuren ein oder mehrere geeignete Speditionsverträge geschlossen werden;
14. **Bestandsdifferenz:** eine nicht erklärbare Differenz zwischen dem physischen Lagerbestand und dem Bestand gemäß der Lagerbestandsverwaltung des Logistikdienstleisters, vorbehaltlich des Gegenbeweises des Auftraggebers.

Artikel 2 – Geltungsbereich

1. Allgemeines

Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, Verträge, Rechtsgeschäfte und tatsächlichen Handlungen in Bezug auf die durchzuführenden Logistikaktivitäten, sofern für sie keine zwingenden Vorschriften gelten. Anderslautende Bedingungen und Vorschriften des Auftraggebers sind nicht anwendbar, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich vom Logistikdienstleister angenommen. Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragspartnern gelten diese Bedingungen, und zwar auch nach Vertragsbeendigung.

2. Angestellte/Hilfspersonen

Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen mit dem Auftraggeber ist der Logistikdienstleister berechtigt, bei der Durchführung der Logistikaktivitäten Hilfspersonen hinzuzuziehen.

Falls Angestellte oder Hilfspersonen außervertraglich im Zusammenhang mit Tätigkeiten, für die sie vom Logistikdienstleister eingesetzt wurden, haftbar gemacht werden, wird für sie ausbedungen, dass sie alle in den vorliegenden Bedingungen und dem Vertrag enthaltenen Klauseln in Bezug auf den Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung geltend machen können.

3. Transport

Falls sich der Logistikdienstleister zum Transport verpflichtet, gelten unter Berücksichtigung dieser Bedingungen neben (zwingenden) Verträgen, Gesetzen und gesetzlichen Regelungen die Bestimmungen in den Frachtdokumenten sowie für innerstaatlichen niederländischen Straßentransport und sofern davon in den vorliegenden Bedingungen oder dem Vertrag nicht abgewichen wird, die Allgemeinen Transportbedingungen (Algemene Vervoer Conditioes, AVC) in der bei der Geschäftsstelle der Gerichte in Amsterdam und Rotterdam zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags hinterlegten Fassung, es sei denn, eine andere Fassung wurde vereinbart.

Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen gelten für den Seeverkehr in Ermangelung eines Konnossements die Haag-Visby-Regeln, geändert durch das Protokoll vom 22. Dezember 1979, beziehungsweise die Rotterdam-Regeln, falls diese in Kraft getreten sind. Der Transport umfasst nicht das Be- und Entladen von Transportmitteln im Logistikzentrum.

Unter den in dem vorliegenden Artikel genannten Frachtdokumenten wird das Frachtdokument verstanden, das von dem Logistikdienstleister oder seiner Hilfsperson ausgestellt wurde beziehungsweise als Absender unterzeichnet wurde.

Falls und insofern die zuvor genannten Verträge, Gesetze, gesetzlichen Regelungen und Konditionen keine Haftungsbestimmungen enthalten, gelten diesbezüglich die beim Zustandekommen des Vertrags hinterlegten Fassung der vorliegenden Bedingungen.

4. Besorgung des Transports

Falls sich der Logistikdienstleister im Zusammenhang mit dem Transport von Sachen, gegebenenfalls auf bestimmten Strecken oder in Bezug auf bestimmte Transportträger, ausdrücklich zur Besorgung des Transports verpflichtet, gelten die niederländischen Speditionsbedingungen (Nederlandse Expeditievoorwaarden, allgemeine Bedingungen von FENEX) in der bei der Geschäftsstelle der Gerichte in Amsterdam, Arnhem, Breda und Rotterdam zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags hinterlegten Fassung (nachfolgend als „niederländische Speditionsbedingungen“ bezeichnet), es sei denn, eine andere Fassung wurde vereinbart.

5. Zoll- und Steuerdienstleistungen

Falls sich der Logistikdienstleister zur Durchführung von Zollformalitäten (einschließlich Formalitäten in Bezug auf die Lagerung im Zollverschlusslager) und/oder zur steuerlichen Vertretung verpflichtet, gelten dafür die niederländischen Speditionsbedingungen in der bei der Geschäftsstelle der Gerichte in Amsterdam, Arnhem, Breda und Rotterdam zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags hinterlegten Fassung (nachfolgend als „niederländische Speditionsbedingungen“ bezeichnet), es sei denn, eine andere Fassung wurde vereinbart.

Artikel 3 – Pflichten des Logistikdienstleisters

Der Logistikdienstleister ist verpflichtet,:

1. die vereinbarten Sachen am vereinbarten Ort, zum vereinbarten Zeitpunkt und in der vereinbarten Form entgegenzunehmen bzw. entgegennehmen zu lassen, sofern sie ordnungsgemäß verpackt sind, die erforderlichen Dokumente vorhanden sind und die Sachen ihm oder seiner Hilfsperson zur Verfügung gestellt wurden;

2. für das Laden, Verstauen und Entladen im Logistikzentrum und die Ein- und Auslagerung der Sachen zu sorgen bzw. sorgen zu lassen, es sei denn, die Sachen sind nach Ansicht des Logistikdienstleisters oder seiner Hilfsperson derart gefährlich bzw. verursachen eine derartige Beeinträchtigung, dass die Durchführung der Tätigkeiten nicht von ihm oder seiner Hilfsperson verlangt werden kann;
3. die Logistikaktivitäten in Bezug auf die Sachen in dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Logistikzentrum stattfinden zu lassen;
 - a. falls kein spezielles Logistikzentrum vereinbart wurde, steht es dem Logistikdienstleister frei, einen geeigneten Raum auszuwählen und Sachen zwischen geeigneten Räumen umzulagern;
 - b. falls ein spezielles Logistikzentrum vereinbart wurde, ist der Logistikdienstleister befugt, die Sachen nach Rücksprache mit dem Auftraggeber umzulagern, falls dies für eine ordnungsgemäße Betriebsführung und/oder Durchführung der Logistikaktivitäten erwünscht ist. Der Auftraggeber darf seine Zustimmung zur Umlagerung nicht verweigern, wenn die neuen Räumlichkeiten gleichwertig oder besser sind;
4. die Umlagerung im Sinne von Absatz 3 dieses Artikels zu seinen Lasten gehen zu lassen, es sei denn, die Umlagerung muss aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a. im Interesse des Auftraggebers beziehungsweise in seinem Auftrag und/oder
 - b. infolge von Umständen, für die der Logistikdienstleister nicht haftbar ist und/oder
 - c. infolge von Umständen, die billigerweise nicht auf Rechnung und/oder Gefahr des Logistikdienstleisters gehen und/oder
 - d. infolge von Rechtsvorschriften und/oder auf Anordnung der zuständigen Stellen.

Die Beförderung im Zusammenhang mit der Umlagerung erfolgt unter Anwendung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Bedingungen genannten Regelungen.

5. alle, auch sich nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Maßnahmen zum Schutz der Interessen des Auftraggebers und seiner Sachen zu ergreifen. Sofern dies möglich ist, hält er vorab Rücksprache mit dem Auftraggeber. Falls dies aus Zeitgründen nicht möglich ist, ergreift der Logistikdienstleister die Maßnahmen, die er im Interesse des Auftraggebers für notwendig erachtet und informiert den Auftraggeber diesbezüglich;

6. seine Haftung infolge des Vertrags auf der Grundlage üblicher Versicherungsbedingungen zu versichern und dem Auftraggeber nach entsprechender Aufforderung eine Kopie des Versicherungsnachweises vorzulegen;
7. dem Auftraggeber und den von ihm bestellten Personen vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen auf Gefahr des Auftraggebers an Werktagen während der Geschäftszeiten Zutritt zu den Orten zu gewähren, an denen sich die Sachen befinden, sofern:
 - a. der gewünschte Zutritt dem Logistikdienstleister rechtzeitig vorab mitgeteilt wurde;
 - b. der Auftraggeber der Begleitung durch den Logistikdienstleister zustimmt
 - c. die Inspektion in Übereinstimmung mit den hauseigenen Vorschriften des Logistikdienstleisters stattfindet
 - d. die vom Auftraggeber während der Inspektion gewonnenen Informationen über andere in den Räumen anwesende Sachen nicht an Dritte weitergeleitet werden. Möglicherweise mit der Inspektion verbundene Unkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
8. zusätzliche Tätigkeiten nach Rücksprache mit dem Auftraggeber und in dessen Auftrag durchzuführen, sofern diese Tätigkeiten dem Logistikdienstleister zumutbar sind;
9. dem Auftraggeber Schäden und Fehlmengen bei entgegennehmenden und entgegengenommenen Sachen schnellstmöglich schriftlich zu melden und ihn diesbezüglich um Anweisungen zu bitten;
10. die Tauglichkeit und Eignung des von ihm verwendeten Materials zu gewährleisten;
11. die Sachen entweder in dem Zustand, in dem er sie entgegengenommen hat, oder in dem vereinbarten Zustand auszuliefern;
12. gegenüber Dritten Verschwiegenheit in Bezug auf alle Tatsachen und Angaben zu wahren, von denen er ausschließlich durch die Durchführung des Vertrags erfahren hat, mit Ausnahme von zuständigen staatlichen Stellen, falls Informationen auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften erteilt werden müssen, sowie von Informationsaustausch mit Dritten im Rahmen einer gewöhnlichen Ausübung der Geschäftstätigkeiten.

Artikel 4 – Folgen bei Nichterfüllung der Pflichten des Logistikdienstleisters

Falls der Logistikdienstleister dauerhaft eine oder mehrere seiner in Artikel 3 genannten Pflichten schuldhaft verletzt, kann der Auftraggeber den Vertrag unbeschadet seines Anspruchs auf Schadenersatz nach Artikel 5 mit sofortiger Wirkung vollständig oder teilweise auflösen, nachdem:

- er dem Logistikdienstleister per Einschreiben begründet mitgeteilt hat, in welcher Form der Logistikdienstleister seine Pflicht verletzt hat und ihm gleichzeitig eine Nachfrist von mindestens dreißig Tagen für die Erfüllung gesetzt hat
- der Logistikdienstleister nach Ablauf dieser Frist seine Pflichten noch nicht erfüllt hat.

Der Auftraggeber ist dazu nicht befugt, falls die Pflichtverletzung in Anbetracht ihrer Art oder geringfügigen Bedeutung die Auflösung mit ihren Folgen nicht rechtfertigt.

Artikel 5 – Haftung des Logistikdienstleisters

1. Vorbehaltlich höherer Gewalt und den übrigen Bestimmungen in diesen Bedingungen haftet der Logistikdienstleister für die Beschädigung und/oder den Verlust von Sachen, die bzw. der während des Zeitraums von der Entgegennahme bis zur Auslieferung entstanden ist. Der Logistikdienstleister haftet nicht für Schäden infolge der Nichterfüllung seitens des Auftraggebers von irgendeiner Pflicht, die dem Auftraggeber aufgrund dieses Vertrags oder gesonderter Verträge und der für beide Vertragspartner geltenden Bedingungen entsteht.
2. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen haftet der Logistikdienstleister bei Transport bis zu den für den jeweiligen Transportträger in den einschlägigen Vorschriften genannten Haftungsgrenzen. Der Logistikdienstleister haftet in diesem Zusammenhang nicht, falls der Schaden durch das Fehlen oder die Mangelhaftigkeit der Verpackung der Sachen verursacht wird, wenn die Sachen in Anbetracht ihrer Art und der Transportweise eine ausreichende Verpackung benötigt hätten und der Logistikdienstleister glaubhaft macht, dass der Schaden eine Folge dieser Ursache sein kann. Wenn die Sachen beim Straßentransport nicht am vereinbarten Ort, zum vereinbarten Zeitpunkt und in der vereinbarten Form von dem Logistikdienstleister entgegengenommen werden, beschränkt sich die Haftung für den dadurch entstehenden Schaden auf höchstens zweimal die für die Straßentransportstrecke vereinbarte Fracht, jedoch auf höchstens 10.000 SZR; diese Haftung wird jedoch erst wirksam, nachdem der Auftraggeber dem Logistikdienstleister eine Nachfrist gesetzt hat und der Logistikdienstleister seine Pflicht bei Ablauf dieser Frist noch nicht erfüllt hat.

3. In Bezug auf die übrigen Logistikaktivitäten beschränkt sich die Haftung des Logistikdienstleisters für Beschädigungen oder Verlust der Sachen auf 4 SZR je Kilogramm Bruttogewicht der beschädigten oder verlorenen Sachen mit einer Obergrenze von 100.000 SZR je Ereignis oder Reihe von Ereignissen mit ein und derselben Schadensursache.
4. Der von dem Logistikdienstleister zu leistende Schadenersatz infolge der Beschädigung oder des Verlustes der Sachen wird niemals den Wert der Sachen übersteigen, den der Auftraggeber nachzuweisen hat. In Ermangelung eines Nachweises gilt der übliche Marktpreis für Güter derselben Art und Beschaffenheit an dem Ort und zu dem Zeitpunkt der Entgegennahme.
5. Unter Anwendung der Bestimmungen in Artikel 5 Absatz 7 beschränkt sich die Haftung des Logistikdienstleisters für alle anderen Schäden, bei denen es sich nicht um die Beschädigung und/oder den Verlust der Sachen handelt, auf 10.000 SZR je Ereignis oder Reihe von Ereignissen mit ein und derselben Schadensursache, und zwar mit der Einschränkung – und unter Berücksichtigung dieser Haftungsbegrenzung auf 10.000 SZR – dass der Logistikdienstleister für den Fall, dass er die Zollabfertigung durchführt oder als Steuervertreter auftritt, nicht für irgendeinen Schaden haftbar ist, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Schaden durch Verschulden oder Fahrlässigkeit des Logistikdienstleisters entstanden ist.
6. Eventuelle Bestandsdifferenzen müssen im Rahmen einer Aufnahme des physischen Lagerbestands festgestellt werden. Diese Bestandsaufnahme wird mindestens einmal jährlich und außerdem zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags auf Kosten des Auftraggebers vorgenommen.

Mögliche Fehlmengen und Überschüsse werden gegeneinander aufgerechnet. Der Logistikdienstleister kann nur für Bestandsdifferenzen haftbar gemacht werden, falls und insofern die Fehlmengen in der Recheneinheit, die für die Erfassung des Lagerbestands verwendet wird, eventuelle Überschüsse um mindestens ein (1) Prozent der Anzahl übertreffen, die auf Jahresbasis in Bezug auf diese Sachen Vertragsgegenstand ist. Der Logistikdienstleister meldet dem Auftraggeber schnellstmöglich jede vom Logistikdienstleister vorgenommene Anpassung, die nicht durch die Ein- und Auslagerung von Gütern entsteht. Zur Sicherheit wird ausdrücklich vereinbart, dass diese Bedingungen auch für die Haftung des Logistikdienstleisters wegen

Bestandsdifferenzen gelten. Dies gilt ebenfalls für die in Artikel 5 Absatz 3 genannten Haftungsgrenzen.

7. Der Logistikdienstleister haftet niemals für in irgendeiner Weise entstandenen Gewinnausfall, mittelbaren Schaden oder immateriellen Schaden.
8. Der Logistikdienstleister kann im Falle von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit seinerseits nicht die Haftungsgrenzen im Sinne dieses Artikels geltend machen.
9. Falls der Logistikdienstleister von dem Auftraggeber außervertraglich im Zusammenhang mit bei der Durchführung der Logistikaktivitäten entstandenen Schaden haftbar gemacht wird, ist der Logistikdienstleister niemals über den Umfang der möglichen Haftung aufgrund des Vertrags hinaus haftbar.
10. Falls dem Logistikdienstleister zur Abwehr seiner Haftung für das Handeln einer Hilfsperson oder eines Angestellten im Rahmen des Vertrags ein Verteidigungsmittel gegen den Auftraggeber zur Verfügung steht, kann auch die Hilfsperson oder der Angestellte dieses Verteidigungsmittel für den Fall geltend machen, dass sie wegen dieses Handelns von dem Auftraggeber haftbar gemacht werden, als wenn sie selbst Vertragspartei wären.
11. Wenn ein Logistikdienstleister im Zusammenhang mit einer Beschädigung oder einem Verlust einer Sache oder Verzögerung der Auslieferung außervertraglich von jemandem haftbar gemacht wird, der keine Partei des Vertrags oder eines von dem Logistikdienstleister oder in dessen Namen geschlossenen Speditionsvertrags ist, ist er ihm gegenüber nicht über den Umfang der möglichen Haftung aufgrund des Vertrags hinaus haftbar.

Artikel 6 – Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet,:

1. dem Logistikdienstleister rechtzeitig all jene Angaben und Unterlagen in Bezug auf die Sachen sowie deren Behandlung zur Verfügung zu stellen, von denen er weiß oder wissen müsste, dass sie für den Logistikdienstleister relevant sind, es sei denn, er weist nach, dass der Logistikdienstleister diese Angaben kennt oder kennen muss. Der Auftraggeber gewährleistet dass die von ihm bereitgestellten Angaben richtig sind und

dass alle von ihm erteilen Angaben und zur Verfügung gestellten Sachen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen erfüllen;

2. für den Fall, dass Sachen und/oder Tätigkeiten staatlichen Bestimmungen wie etwa Zoll-, Verbrauchsabgaben- und Steuervorschriften unterliegen, rechtzeitig alle Auskünfte und Unterlagen bereitzustellen, die der Logistikdienstleister für die Erfüllung dieser Bestimmungen benötigt;

Die Bereitstellung von Auskünften und/oder Unterlagen, die für die Durchführung der Formalitäten im Zusammenhang mit den zuvor genannten staatlichen Bestimmungen erforderlich sind, umfasst eine entsprechende Anweisung. Der Logistikdienstleister ist jederzeit berechtigt, diese Anweisungen zu befolgen beziehungsweise nicht zu befolgen.

3. dem Logistikdienstleister oder seinen Hilfspersonen die vereinbarten Sachen in geeigneter Verpackung an dem vereinbarten Ort, zu dem vereinbarten Zeitpunkt und in der vereinbarten Form in Begleitung eines Straßentransportfrachtbriefes (soweit erforderlich) und der vereinbarten Unterlagen und/oder Dokumentation und der übrigen infolge staatlicher Vorschriften erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
4. für das Laden, Verstauen und Entladen der Sachen zu sorgen bzw. sorgen zu lassen, es sei denn:
 - es gilt Artikel 3 Absatz 2 oder
 - die Vertragspartner treffen anderweitige Vereinbarungen oder
 - aus der Art des geplanten Transports - unter Berücksichtigung der zu transportierenden Sachen und des zur Verfügung gestellten Fahrzeugs - ergibt sich etwas anderes.
5. den Logistikdienstleister bzw. seine Angestellten und/oder Hilfspersonen nach erster Aufforderung von der Haftung freizustellen, falls sie von Dritten außervertraglich in Bezug auf Schaden beziehungsweise einen finanziellen Nachteil, der in irgendeiner Weise mit der Durchführung dieses Vertrags oder gesonderter Verträge und den für beide Vertragspartner geltenden Bedingungen zusammenhängt, einschließlich Ansprüche infolge von Produkthaftung und/oder geistiger Eigentumsrechte, haftbar gemacht werden. Diese Haftungsfreizeichnungspflicht gilt, falls der Auftraggeber irgendeine ihm infolge der gesetzlichen Bestimmung, dieser Bedingungen oder des Vertrags entstandene Verpflichtung nicht erfüllt hat, oder falls der Schaden

beziehungsweise der finanzielle Nachteil durch Umstände verursacht wird, für die der Auftraggeber die Gefahr trägt;

6. sich für die Sachen und die Materialien zu verbürgen, die er dem Logistikdienstleister oder seiner Hilfsperson zur Verfügung gestellt hat;
7. neben der vereinbarten Vergütung die anderen aus diesem Vertrag oder gesonderten Verträgen und den für beide Vertragspartner geltenden Bedingungen möglicherweise anfallenden Unkosten fristgerecht zu erstatten;
8. Kosten für Inspektionen, Folgetätigkeiten, Aufräumarbeiten und Abfallentsorgung infolge der Durchführung dieses Vertrags oder gesonderter Verträge und der für beide Vertragspartner geltenden Bedingungen fristgerecht zu erstatten;
9. bei Beendigung des Vertrags die sich beim Logistikdienstleister oder seiner Hilfsperson befindlichen Sachen spätestens am letzten Werktag vor dem Datum der Beendigung des Vertrags entgegenzunehmen und/oder abtransportieren zu lassen, und zwar nach Bezahlung aller dem Logistikdienstleister geschuldeten Beträge und aller Beträge, von denen an diesem Tag bekannt ist, dass sie fällig werden. In Bezug auf den Betrag, der dem Auftraggeber nach Beendigung des Vertrags geschuldet wird, kann, soweit dieser bereits bekannt und/oder vom Logistikdienstleister angemessen geschätzt wurde, der Auftraggeber eine nach Ansicht des Logistikdienstleisters ausreichende Sicherheit leisten;
10. gegenüber Dritten Verschwiegenheit in Bezug auf alle Tatsachen und Angaben zu wahren, von denen er ausschließlich durch die Durchführung des Vertrags erfahren hat, mit Ausnahme von zuständigen staatlichen Stellen, falls Informationen auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften erteilt werden müssen, sowie von Informationsaustausch mit Dritten im Rahmen einer gewöhnlichen Ausübung der Geschäftstätigkeiten;
11. die Sachen unverzüglich entgegenzunehmen und/oder entsorgen zu lassen, falls sie nach Ansicht des Logistikdienstleisters derart gefährlich sind beziehungsweise eine derartige Beeinträchtigung verursachen, dass ihm die Fortsetzung der Lagerung nicht mehr zugemutet werden kann. Abweichend von den Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 2 erfolgen die Auslagerung und die Beladung von dem Auftraggeber bzw. in seinem Namen und auf dessen Rechnung und Gefahr.

Artikel 7 – Folgen bei Nichterfüllung der Pflichten des Auftraggebers

1. Falls der Auftraggeber dauerhaft eine oder mehrere seiner in Artikel 6 Absatz 1 bis 10 genannten Pflichten schuldhaft verletzt, kann der Logistikdienstleister den Vertrag unbeschadet seines Anspruchs auf Schadenersatz mit sofortiger Wirkung vollständig oder teilweise auflösen, nachdem er dem Auftraggeber per Einschreiben eine Nachfrist von mindestens vierzehn Tagen für die Erfüllung gesetzt hat und der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist seine Pflichten noch nicht erfüllt hat. Falls die Interessen des Logistikdienstleisters bezüglich der uneingeschränkten Betreibung seines Unternehmens durch die Setzung einer Nachfrist unverhältnismäßig beeinträchtigt werden, kann er den Vertrag auch fristlos beenden.
2. Falls der Auftraggeber eine oder mehrere seiner in Artikel 6 Absatz 1 bis 8 genannten Pflichten verletzt, ist der Logistikdienstleister befugt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen. Dieses Aussetzungsrecht kann ebenfalls gegen die Gläubiger des Auftraggebers geltend gemacht werden.
3. Falls der Auftraggeber seine in Artikel 6 Absatz 9 und 11 genannten Pflichten verletzt, ist der Logistikdienstleister berechtigt,:
 - a. die Sachen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers in anderen Räumen unterzubringen und/oder;
 - b. die Sachen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers nach Ablauf einer Frist von vierzehn Tagen, nachdem der Auftraggeber per Einschreiben von dem geplanten Verkauf benachrichtigt wurde, freihändig oder öffentlich zu verkaufen, ohne dass dabei irgendeine weiter reichende Formalität berücksichtigt werden muss;
 - c. die Sachen zu abandonnieren oder zu vernichten, falls anzunehmen ist, dass die Kosten beim Verkauf der Sachen den Ertrag übersteigen oder falls trotz angemessener Bemühungen des Logistikdienstleisters kein Käufer gefunden werden kann; die mit der Abandonnierung oder Vernichtung verbundenen Kosten gehen immer zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 8 – Haftung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden am Logistikzentrum und/oder an Vermögensgegenständen des Logistikdienstleisters, seiner Hilfspersonen, seiner Angestellten und seiner anderen Auftraggeber sowie für Personenschaden, der von dem

Auftraggeber selbst, den Sachen einschließlich ihrer Verpackung, seinen Hilfspersonen, Angestellten und den von ihm bestellten Personen verursacht wird.

2. Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Logistikdienstleister für alle Schäden, einschließlich Bußgeldern, Zinsen, Strafen und Beschlagnahmen sowie Folgen von nicht fristgerechter Erledigung von Zollunterlagen infolge von unter anderem der Unrichtigkeit, Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit seiner Anweisungen und der von ihm bereitgestellten Angaben und/oder Unterlagen, der Nichtbereitstellung oder nicht fristgerechten Bereitstellung der Sachen zum vereinbarten Zeitpunkt, am vereinbarten Ort und in der vereinbarten Form sowie der Nichtbereitstellung oder nicht fristgerechten Bereitstellung von Unterlagen und/oder Anweisungen.
3. Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Logistikdienstleister für alle Schäden, die durch die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags oder gesonderter Verträge und der für beide Vertragspartner geltenden Bedingungen verursacht werden.
4. Der Auftraggeber muss dem Logistikdienstleister das gegen ihn verhängte Bußgeld wegen Überladung erstatten. Falls der Auftraggeber den Nachweis für die Bußgeldverhängung für einen Verstoß gegen Artikel 2.6 Absatz 2 des niederländischen Straßengüterverkehrsgesetzes (Wet wegvervoer goederen) erbringen kann, wird diese Bestimmung unwirksam, außer bei Vorsatz.

Artikel 9 – Sonstiges

1. Der Logistikdienstleister kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung beenden, falls der Auftraggeber:
 - sein Gewerbe oder sein Unternehmen vollständig oder zu einem erheblichen Teil einstellt
 - die freie Verfügungsgewalt über sein Vermögen oder einen erheblichen Teil seines Vermögens verliert
 - seine Rechtspersönlichkeit verliert, beendet oder tatsächlich aufgelöst wird;
 - für insolvent erklärt wird
 - einen Vergleich außerhalb des Insolvenzverfahrens anbietet
 - das Vergleichsverfahren beantragt
 - die Verfügungsgewalt über seine Güter oder einen erheblichen Teil seiner Güter infolge von Pfändung durch Dritte verliert
 - seine Pflichten im Sinne von Artikel 6 Absatz 11 verletzt.

2. Falls der Transport nach Entgegennahme der Sachen, durch den Logistikdienstleister nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist aufgenommen, fortgesetzt oder abgeschlossen werden kann, ist der Logistikdienstleister verpflichtet, den Auftraggeber davon in Kenntnis zu setzen. Die Vertragspartner sind daraufhin befugt, den vorliegenden Speditionsvertrag schriftlich zu kündigen, der bei Eingang dieser Mitteilung endet. Der Logistikdienstleister ist daraufhin nicht verpflichtet, für den weiteren Transport zu sorgen und ist berechtigt, die Sachen an einem entsprechend geeigneten Ort zu entladen und zu lagern; der Auftraggeber ist befugt, die Sachen an sich zu nehmen. Die im Zusammenhang mit der Kündigung bezüglich der Sachen entstandenen Unkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Vorbehaltlich höherer Gewalt (6:75 BW) ist der Logistikdienstleister verpflichtet, dem Auftraggeber den Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Kündigung des Vertrags entstanden ist, wobei sich die Haftung auf höchstens zweimal die für den jeweiligen Transportträger vereinbarte Fracht, jedoch höchstens 10.000 SZR beschränkt.

Artikel 10 – Beanstandungen

1. Falls der Logistikdienstleister die Sachen ausliefert, ohne dass der Empfänger den Zustand der Sachen in Gegenwart des Logistikdienstleisters festgestellt hat, gelten die Sachen vorbehaltlich des Gegenbeweises als ordnungsgemäß geliefert.
2. Falls der Logistikdienstleister die Sachen ausliefert, ohne dass der Empfänger dem Logistikdienstleister schriftliche Vorbehalte unter Angabe der allgemeinen Art des Verlustes oder der Beschädigung mitgeteilt hat, gelten die Sachen:
 - falls es sich um Verluste oder sichtbare Beschädigungen handelt, spätestens zum Zeitpunkt der Auslieferung;
 - falls es sich um nicht sichtbare Beschädigungen handelt, innerhalb des Zeitraums, der aufgrund der für den gewählten Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften gilt, oder in Ermangelung einer (gesetzlichen) Regelung innerhalb von fünf Werktagen nach der Auslieferung;vorbehaltlich des Gegenbeweises als ordnungsgemäß geliefert.
3. Der Tag der Auslieferung wird bei der Ermittlung der oben genannten Fristen nicht berücksichtigt

4. Bei innerstaatlichem Transport gelten die Sachen als verloren, falls sie nicht innerhalb von dreißig Tagen nach dem Tag, an dem sie zum Transport entgegengenommen wurden, ausgeliefert wurden und nicht bekannt ist, wo sie sich befinden.

Artikel 11 – Verjährung und Erlöschen der Ansprüche

1. Alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertrag verjähren durch den bloßen Ablauf einer Frist von zwölf Monaten und erlöschen durch den Ablauf einer Frist von achtzehn Monaten.
2. Die in Absatz 1 genannten Fristen beginnen im Falle von vollständigem oder teilweise Verlust, Beschädigung, Verzögerung oder Bestandsdifferenz ab dem ersten der folgenden Tage:
 - a. dem Tag, an dem die Sachen von dem Logistikdienstleister ausgeliefert wurden oder hätten ausgeliefert werden müssen;
 - b. dem Tag, an dem der Logistikdienstleister dem Auftraggeber den Verlust, die Beschädigung oder das Vorliegen der Bestandsdifferenz mitteilt.
3. Falls der Logistikdienstleister von Dritten, einschließlich staatlicher Stellen, haftbar gemacht wird, beginnen die in Absatz 1 genannten Fristen ab dem ersten der folgenden Tage:
 - a. dem Tag, an dem der Logistikdienstleister von dem Dritten gerichtlich belangt wurde;
 - b. dem Tag, an dem der Logistikdienstleister die gegen ihn gerichtete Forderung erfüllt hat.
4. Falls der Logistikdienstleister oder ein von ihm hinzugezogener Dritter ein Rechtsmittel gegen den Anspruch eingelegt hat, beginnen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen an dem Tag nach dem Tag, an dem die Entscheidung über das Rechtsmittel rechtskräftig geworden ist.
5. In Bezug auf alle übrigen Ansprüche beginnen die in Absatz 1 genannten Fristen an dem Tag, an dem sie fällig geworden sind.
6. Die in Absatz 1 genannten Fristen beginnen für alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertrag auf jeden Fall an dem Tag nach dem Tag, an dem der Vertrag zwischen beiden Vertragspartnern endet.

Artikel 12 – Zahlungsbedingungen

1. Alle Beträge, die der Auftraggeber dem Logistikdienstleister schuldet, werden unter Berücksichtigung der diesbezüglich vereinbarten Frist oder in Ermangelung einer vereinbarten Frist innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt. Diese Frist gilt als Ausschlussfrist.
2. Falls der Auftraggeber irgendeinen fälligen Betrag nicht innerhalb der Frist im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels bezahlt, muss er dafür ab dem Tag, an dem diese Bezahlung spätestens hätte erfolgt sein müssen, bis zu dem Tag der vollständigen Begleichung die gesetzlichen Verzugszinsen nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 6:119a beziehungsweise Artikel 6:119 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches zahlen.
3. Der Logistikdienstleister ist berechtigt, dem Auftraggeber gerichtliche und außergerichtliche Kosten für die Beitreibung der Forderung in Rechnung zu stellen. Die außergerichtlichen Inkassokosten sind ab dem Zeitpunkt, da der Auftraggeber in Verzug ist, fällig und betragen 15 % der Forderung mit einem Mindestbetrag von € 150,-.
4. Der Auftraggeber ist immer verpflichtet, im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder gesonderten Verträgen und den für beide Vertragspartner geltenden Bedingungen von irgendeiner staatlichen Stelle einzuziehende beziehungsweise nachträglich einzuziehende Beträge sowie damit zusammenhängende Geldbußen zu erstatten.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach erster Aufforderung durch den Logistikdienstleister eine Sicherheit für die Verbindlichkeiten zu leisten, die der Auftraggeber dem Logistikdienstleister schuldet. Diese Verpflichtung besteht ebenfalls, falls der Auftraggeber selbst bereits eine Sicherheit im Zusammenhang mit der fälligen Verbindlichkeit leisten musste.
6. Es kann keine Aufrechnung von Ansprüchen auf Zahlung von Vergütungen, die sich aus diesem Vertrag oder gesonderten Verträgen und den für beide Vertragspartner geltenden Bedingungen ergeben, von aus anderen Gründen im Zusammenhang mit den Logistikaktivitäten vom Auftraggeber zu zahlenden Beträgen oder weiteren auf den Sachen lastenden Kosten, mit Ansprüchen des Auftraggebers geltend gemacht werden. Eine Aussetzung der zuvor genannten Ansprüche durch den Auftraggeber ist ebenfalls nicht zulässig.

7. Alle Beträge im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels sind unverzüglich vom Logistikdienstleister einforderbar und aufrechenbar, falls die in Artikel 7 Absatz 1 und 2 dieser Bedingungen genannten Fälle eintreten.

Artikel 13 – Sicherheiten

1. Der Logistikdienstleister hat das Recht, die Herausgabe von Sachen, Dokumenten und Geldern, die der Logistikdienstleister im Zusammenhang mit dem Vertrag verwahrt oder verwahren wird, gegenüber allen Dritten zu verweigern.
2. Der Logistikdienstleister kann für alle Ansprüche, die der Logistikdienstleister zu Lasten des Auftraggebers und/oder des Eigentümers der Sachen hat oder haben wird, und zwar auch für Ansprüche, die sich nicht auf die Sachen beziehen, ein Zurückbehaltungsrecht für alle Sachen, Dokumente und Gelder, die er im Zusammenhang mit dem Vertrag verwahrt oder verwahren wird, geltend machen.
3. Für alle Ansprüche, die der Logistikdienstleister zu Lasten des Auftraggebers und/oder des Eigentümers der Sachen hat oder haben wird, wird ein Pfandrecht an allen Sachen, Dokumenten und Geldern, die der Logistikdienstleister im Zusammenhang mit dem Vertrag verwahrt oder verwahren wird, bestellt.
4. Der Logistikdienstleister kann jeden, der dem Logistikdienstleister zugunsten des Auftraggebers Sachen für die Durchführung von Logistikaktivitäten anvertraut, für eine Person halten, die von Auftraggeber zur Bestellung eines Pfandrechts an diesen Sachen bevollmächtigt wurde.
5. Falls bei der Abrechnung eine Meinungsdivergenz über den fälligen Betrag entsteht oder für dessen Ermittlung eine nicht dringend durchzuführende Berechnung erforderlich ist, ist der Auftraggeber oder derjenige, der die Auslieferung verlangt, nach Wahl des Logistikdienstleister verpflichtet, den Teil des fälligen Betrags, über den Einvernehmen herrscht, nach entsprechender Aufforderung durch den Logistikdienstleister unverzüglich zu begleichen und für die Bezahlung des strittigen Teils oder des Teils, dessen Betrag noch ermittelt werden muss, eine Sicherheit zu leisten.
6. Der Verkauf irgendeiner Sicherheit erfolgt zu Lasten des Auftraggebers in der gesetzlich vorgeschriebenen Form oder freihändig, falls diesbezüglich Einvernehmen herrscht.

7. Der Auftraggeber wird nach erster Aufforderung durch den Logistikdienstleister eine Sicherheit für vom Logistikdienstleister an Dritte oder staatliche Stellen entrichtete Kosten und andere Kosten leisten, die beim Logistikdienstleister für den Auftraggeber anfallen oder die er vorhersieht, einschließlich Fracht, Hafengebühren, Gebühren, Steuern, Abgaben und Beiträge.

Artikel 14 – Streitbeilegung/Schlichtung

1. Alle sich aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die diese Bedingungen gelten, ergebenden Streitfälle werden ausschließlich in Rotterdam [Niederlande] im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens nach Maßgabe der TAMARA-Schlichtungsordnung (Transport And Maritime Arbitration Rotterdam-Amsterdam) beigelegt. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Ansprüche bis zu einem Betrag von € 25.000,- sowie unstrittige Ansprüche. In diesen Fällen erfolgt die Streitbeilegung beim zuständigen Gericht in Rotterdam [Niederlande].
2. Die in Absatz 1 genannten Ausnahmebestimmungen können nicht geltend gemacht werden, wenn der Auftraggeber in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat ansässig ist.
3. Falls zutreffend, werden die Schlichter die Bestimmungen internationaler Verkehrsübereinkommen wie etwa des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) anwenden. Der Auftraggeber verbürgt sich gegenüber dem Logistikdienstleister dafür, dass der Ablader, der Empfänger und die übrigen Ladungsinteressenten im Falle von Schaden an den Sachen und/oder Verzögerung bei ihrer Auslieferung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Klausel verpflichtet sind.

Artikel 15 – Schlussbestimmungen

1. Alle Verträge, für die diese Bedingungen gelten, unterliegen dem niederländischen Recht.
2. Erfüllungsort ist der Niederlassungsort des Logistikdienstleisters.

Artikel 16 – Empfohlener Zitiertitel

Die vorliegenden Bedingungen können als „Bedingungen für Logistikdienstleistungen 2014“ zitiert werden.

Falls die deutsche Übersetzung vom niederländischen Wortlaut abweicht, ist die niederländische Originalfassung maßgeblich.



NIEDERLÄNDISCHE SPEDITIONSBEDINGUNGEN

1 Mai 2018

wie hinterlegt in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts/der Amtsgerichte in Amsterdam unter
Nummer 23/2018 und Rotterdam unter Nummer 16/2018

INHALTSVERZEICHNIS

Begriffsbestimmungen	3
Artikel 1. Begriffsbestimmungen	3
Geltungsbereich	3
Artikel 2. Geltungsbereich	3
Artikel 3. Dritte	4
Zustandekommen des Vertrags.....	4
Artikel 4. Zustandekommen des Vertrags	4
Artikel 5. Zollabfertigung.....	4
Vergütungen und sonstige Kosten.....	5
Artikel 6. Vergütungen	5
Versicherung	5
Artikel 7. Versicherung	6
Vertragsausführung.....	6
Artikel 8. Lieferzeit, Versandart und Versandroute	6
Artikel 9. Beginn der Dienstleistungen.....	6
Artikel 10. Behandlung von Gütern	7
Haftung	7
Artikel 11. Haftung	7
Artikel 12. Höhere Gewalt.....	8
Artikel 13. Verweigerung seitens Frachtführern	9
Zwingendes Recht	9
Artikel 14. Vertrag über die Beförderung von Gütern	9
Zahlung.....	9
Artikel 15. Zahlungsbedingungen	9
Artikel 16. Zurechnung von Zahlungen und gerichtliche und außergerichtliche Kosten	10
Artikel 17. Sicherheiten	10
Schlussbestimmungen	11
Artikel 18. Vertragsbeendigung	11
Artikel 19. Verfahren gegen Dritte.....	12
Artikel 20. Verjährung und Verfall	12
Artikel 21. Rechtswahl.....	13
Artikel 22. Zitiertitel	13
Streitigkeiten.....	13
Artikel 23. Schiedsverfahren.....	13

Begriffsbestimmungen

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

In diesen Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. **Dritte(r):** alle Personen, mit Ausnahme Untergebener, mit denen sich der Spediteur im Namen des Auftraggebers verpflichtet hat, unabhängig davon, ob der Spediteur sich im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers verpflichtet hat;
2. **Dienstleistungen:** alle Leistungen, gleich welcher Form und unter welcher Bezeichnung, die der Spediteur für oder zugunsten des Auftraggebers erbringt;
3. **Spediteur:** die natürliche oder juristische Person, die Dienstleistungen für den Auftraggeber erbringt und diese Bedingungen zugrunde legt, wobei unter dieser Person nicht ausschließlich der Spediteur im Sinne von Buch 8 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Niederlande (BW) zu verstehen ist;
4. **Auftraggeber:** jede natürliche oder juristische Person, die den Spediteur mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragt und zu diesem Zweck den Vertrag mit dem Spediteur abschließt, unabhängig von der vereinbarten Zahlungsweise;
5. **Vertrag:** der Vertrag, den der Spediteur und der Auftraggeber über die vom Spediteur zu erbringenden Leistungen geschlossen haben, zu dessen Bestandteilen diese Bedingungen gehören;
6. **Höhere Gewalt:** alle Umstände, die der Spediteur nach vernünftigem Ermessen nicht vermeiden konnte und deren Folgen der Spediteur nach vernünftigem Ermessen nicht verhindern konnte;
7. **Bedingungen:** diese Niederländischen Speditionsbedingungen.
8. **Gut/Güter:** die Güter, die dem Spediteur, seinen Hilfspersonen oder Dritten von oder im Namen des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags zur Verfügung gestellt werden.

Geltungsbereich

Artikel 2. Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, Verträge, Rechtsgeschäfte und tatsächlichen Handlungen, die sich auf die vom Spediteur zu erbringenden Dienstleistungen beziehen, soweit sie nicht zwingendem Recht unterliegen. Diese Bedingungen gelten auch nach der Vertragsbeendigung für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien.
2. Sofern eine Bestimmung dieser Bedingungen nichtig oder nicht anderweitig durchsetzbar ist, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen. Ferner wird

daraufhin eine Klausel für geltend erachtet, die der unwirksamen Klausel, soweit gesetzlich zulässig, am nächsten kommt.

3. Falls die deutsche Übersetzung abweicht vom niederländischen Wortlaut gilt die niederländischen Originalfassung.

Artikel 3. Dritte

Der Auftraggeber überlässt es dem Spediteur, Dritte in die Vertragserfüllung einzubeziehen und die (allgemeinen) Geschäftsbedingungen dieser Dritten auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu akzeptieren, sofern mit dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart wurde. Der Spediteur ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen eine Kopie der (allgemeinen) Geschäftsbedingungen, zu denen er mit diesen Dritten Verträge abgeschlossen hat, auszuhändigen.

Zustandekommen des Vertrags

Artikel 4. Zustandekommen des Vertrags

1. Vom Spediteur abgegebene Angebote sind stets unverbindlich.
2. Verträge sowie deren Änderungen und Ergänzungen kommen erst zustande, wenn und soweit der Spediteur sie schriftlich bestätigt oder mit der Erbringung der Leistungen begonnen hat.

Zollabfertigung

Artikel 5. Zollabfertigung

1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, stellt die Erteilung von Informationen, die dem Spediteur für die Erledigung der Zollformalitäten in angemessener Weise zur Verfügung gestellt werden, einen entsprechenden Auftrag dar.
2. Dieser Auftrag wird vom Spediteur entweder durch eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung oder durch den Beginn der Erledigung der Zollformalitäten angenommen. Der Spediteur ist keinesfalls verpflichtet, einen Auftrag zur Erledigung der Zollformalitäten anzunehmen.
3. Werden dem Spediteur Informationen oder Umstände bekannt, aus denen sich ableiten lässt, dass der Auftraggeber gegen Artikel 9 Absatz 3 dieser Bedingungen verstoßen hat (Vorlage unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben und/oder Dokumente) und aufgrund derer der Spediteur den Auftrag zur Erledigung der Zollformalitäten nicht angenommen hätte, ist der Spediteur jederzeit berechtigt, diesen Auftrag ohne Schadenersatzpflicht zu beenden und nicht (weiter) auszuführen, unabhängig davon, ob er in einem Zusatzvertrag festgelegt ist oder nicht.

Vergütungen und sonstige Kosten

Artikel 6. Vergütungen

1. Preisangaben erfolgen stets auf Basis der zum Zeitpunkt des Angebots (der Offerte) geltenden Preise. Kommt es zwischen dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der Vertragsausführung bei einem oder mehreren Kostenfaktoren (einschließlich solcher Faktoren wie Tarife, Löhne, Kosten für sozialen Maßnahmen und/oder Gesetze, Fracht- und Wechselkursnotierungen etc.) zu einer Erhöhung, ist der Spediteur berechtigt, diese Erhöhung dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Der Spediteur hat die Änderungen nachweisen zu können.
2. Werden vom Spediteur All-inclusive- oder Pauschalpreise (Festpreise) in Rechnung gestellt, so sind in diesen Preisen alle Kosten als inbegriffen zu betrachten, die bei normaler Ausführung des Auftrages in der Regel zu Lasten des Spediteurs gehen.
3. In den All-inclusive- oder Pauschalpreisen (Festpreisen) sind, soweit nicht anders vereinbart, in jedem Fall nicht enthalten: Zölle, Steuern und Abgaben, Konsulats- und Legalisierungskosten, Kosten für die Erstellung von Bankgarantien und Versicherungsprämien.
4. Im Falle von dem Spediteur nicht anzulastenden Umständen, deren Eintritt aufgrund ihrer Art bei Vertragsabschluss nicht berücksichtigt zu werden brauchte und die zu einer erheblichen Kostensteigerung der Dienstleistungen führen, hat der Spediteur Anspruch auf eine zusätzliche Zahlung. Falls möglich setzt sich der Spediteur diesbezüglich im Voraus mit dem Auftraggeber in Verbindung. In diesem Fall setzt sich die Zuzahlung aus den Mehrkosten zusammen, die dem Spediteur bei der Ausführung der Leistung anfallen, zuzüglich einer zusätzlichen, im billigen Ermessen festzulegenden Vergütung für die vom Spediteur zu erbringenden Leistungen.
5. Außerordentliche Unkosten und höhere Arbeitsentgelte, die entstehen, wenn Dritte aufgrund einer Bestimmung in den betreffenden Verträgen zwischen dem Spediteur und dem Dritten in den Abend- oder Nachstunden, samstags oder sonntags oder an einem gesetzlichen Feiertag in dem Land, in dem die Dienstleistung erbracht wird, be- oder entladen, sind in den vereinbarten Preisen nicht enthalten, sofern sie nicht gesondert vereinbart wurden. Derartige Kosten sind dem Spediteur daher vom Auftraggeber zu erstatten.
6. Abgesehen von Vorsatz oder grob fahrlässigem Handeln auf Seiten des Spediteurs gehen bei unzureichender Be- und/oder Entladezeit alle daraus resultierenden Kosten, wie Überliegegelder, Wartekosten etc., auf Rechnung des Auftraggebers, auch wenn der Spediteur das Konnossement und/oder den Chartervertrag, aus dem sich die Mehrkosten ergeben, ohne Protest angenommen hat. Der Spediteur hat sich dafür einzusetzen, die Kosten zu vermeiden.

Versicherung

Artikel 7. Versicherung

1. Eine Versicherung gleich welcher Art auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers wird erst abgeschlossen, wenn der Spediteur den ausdrücklichen schriftlichen Auftrag des Auftraggebers akzeptiert hat, in dem dieser die zu versichernden Güter und den zu versichernden Wert eindeutig spezifiziert hat. Eine Angabe des Wertes oder der Bedeutung allein ist unzureichend.
2. Der Spediteur veranlasst den Abschluss der Versicherung bei einem Versicherer, Versicherungsmakler oder Versicherungsvermittler. Eine Verantwortlichkeit oder Haftung des Spediteurs für die Bonität des Versicherers, Versicherungsmaklers bzw. Versicherungsvermittlers ist ausgeschlossen.
3. Setzt der Spediteur bei der Erbringung der Dienstleistungen Gerätschaften wie Böcke, Kräne, Gabelstapler und andere Werkzeuge ein, die nicht zu seiner Standardausrüstung gehören, ist er berechtigt, auf Rechnung des Auftraggebers eine Versicherung abzuschließen, welche die Risiken abdeckt, die dem Spediteur aus der Verwendung dieser Werkzeuge entstehen. Der Spediteur stimmt sich nach Möglichkeit im Voraus mit dem Auftraggeber über die Verwendung solcher Gerätschaften ab. Ist eine frühzeitige Besprechung im Vorfeld nicht möglich, trifft der Spediteur Maßnahmen, die aus seiner Sicht den Interessen des Auftraggebers am besten dienen, und setzt den Auftraggeber davon in Kenntnis.

Vertragsausführung

Artikel 8. Lieferzeit, Versandart und Versandroute

1. Die bloße Angabe einer Lieferzeit durch den Auftraggeber ist für den Spediteur nicht bindend. Ankunftszeiten sind keine Leistungsfristen und werden vom Spediteur nicht garantiert, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.
2. Hat der Auftraggeber bei seinem Auftrag diesbezüglich keine besonderen Weisungen erteilt, liegen Versandart und Versandroute im Ermessen des Spediteurs, der dabei jederzeit die Dokumente annehmen kann, die in den Unternehmen, mit denen er zur Ausführung des ihm erteilten Auftrags einen Vertrag abschließt, üblich sind.

Artikel 9. Beginn der Dienstleistungen

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Güter dem Spediteur oder einem Dritten in ordnungsgemäßer Verpackung am vereinbarten Ort und Zeitpunkt und auf die vereinbarte Art und Weise zur Verfügung zu stellen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Spediteur rechtzeitig alle Angaben und Unterlagen über die Güter sowie deren Behandlung zur Verfügung zu stellen, von denen er weiß oder wissen muss, dass sie für den Spediteur von Bedeutung sind. Unterliegen die Güter und/oder Tätigkeiten staatlichen Vorschriften, einschließlich Zoll- sowie Abgaben- und Steuervorschriften, hat der Auftraggeber alle Informationen und Unterlagen, die erforderlich sind, damit der Spediteur diese Vorschriften einhalten kann, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

3. Der Auftraggeber gewährleistet, dass die von ihm erteilten Angaben und vorgelegten Unterlagen korrekt und vollständig sind und dass alle Anweisungen und zur Verfügung gestellten Güter den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften entsprechen. Der Spediteur ist nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihm erteilten Angaben zu prüfen.

Artikel 10. Behandlung von Gütern

1. Sämtliche Handlungen wie Kontrollieren, Entnehmen von Proben, Tarieren, Zählen, Wiegen, Messen etc. sowie die Entgegennahme unter gerichtlicher Begutachtung erfolgen ausschließlich auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers und gegen Kostenerstattung.
2. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 ist der Spediteur berechtigt, aber nicht verpflichtet, eigenständig auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers alle Maßnahmen zu treffen, die er im Interesse des Auftraggebers für notwendig erachtet. Falls möglich setzt sich der Spediteur diesbezüglich im Voraus mit dem Auftraggeber in Verbindung. Ist dies nicht möglich, trifft der Spediteur die aus seiner Sicht im Interesse des Auftraggebers bestmöglichen Maßnahmen und setzt den Auftraggeber möglichst umgehend von den getroffenen Maßnahmen und den damit verbundenen Kosten in Kenntnis.
3. Der Spediteur ist kein Sachverständiger in Bezug auf die Güter. Der Spediteur haftet daher nicht für Schäden, die aus oder in Zusammenhang mit einer Angabe des Spediteurs über den Zustand, die Beschaffenheit oder die Qualität der Güter oder die Übereinstimmung von Mustern mit den Gütern entstehen.

Haftung

Artikel 11. Haftung

1. Alle Dienstleistungen werden auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers erbracht.
2. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 17 haftet der Spediteur nicht für Schäden, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Schaden durch Verschulden oder Fahrlässigkeit des Spediteurs oder seiner Untergebenen verursacht wurde.
3. Die Haftung des Spediteurs ist in allen Fällen auf 10.000 SZR pro Ereignis oder Reihe von Ereignissen mit gleicher Schadensursache beschränkt. Unter Beachtung der vorgenannten Begrenzung ist die Haftung bei Beschädigung, Wertminderung oder Verlust der im Vertrag genannten Güter des Weiteren auf 4 SZR pro Kilogramm Bruttogewicht der beschädigten, wertgeminderten oder verlorengegangenen Güter beschränkt.
4. Der vom Spediteur zu ersetzende Schaden übersteigt keinesfalls den vom Auftraggeber nachzuweisenden Rechnungswert der Güter, in Ermangelung dessen der vom Auftraggeber nachzuweisende Verkehrswert zum Zeitpunkt des Schadeneintritts gilt.
5. Der Spediteur haftet – unabhängig von der Entstehung – keinesfalls für entgangenen Gewinn, Folgeschäden und immaterielle Schäden.

6. Tritt bei der Vertragsausführung ein Schaden ein, für den der Spediteur nicht haftet, hat der Spediteur unter Beachtung der Bestimmungen in Artikel 19 dieser Bedingungen alle Anstrengungen zu unternehmen, den Schaden des Auftraggebers gegenüber der für den Schaden verantwortlichen Person geltend zu machen. Der Spediteur ist berechtigt, die in diesem Zusammenhang angefallenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Auf Verlangen tritt der Spediteur seine Ansprüche gegenüber die von ihm bei der Vertragsausführung eingeschalteten Dritten an den Auftraggeber ab.
7. Der Auftraggeber haftet dem Spediteur gegenüber für alle Schäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Sachschäden, immaterielle Schäden, Folgeschäden, Bußgelder, Zinsen sowie Strafen und Konfiskationen, darin die sich aus der versäumten oder verspäteten Zollabwicklung und aus Ansprüchen auf Produkthaftung und/oder aus geistigen Eigentumsrechten ergebenden Folgen inbegriffen, die dem Spediteur direkt oder indirekt unter anderem infolge des Versäumnisses des Auftraggebers in der Erfüllung einer aufgrund des Vertrags oder anwendbarer nationaler und/oder internationaler Rechtsvorschriften, infolge eines Ereignisses, das in den Einflussbereich des Auftraggebers fällt, sowie im Allgemeinen infolge eines Verschuldens oder einer Fahrlässigkeit auf Seiten des Auftraggebers und/oder dessen Untergebenen und/oder von für ihn tätigen oder von ihm eingeschalteten Dritten entstehen.
8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Spediteur jederzeit von Ansprüchen Dritter, einschließlich der Mitarbeiter sowohl des Spediteurs als auch des Auftraggebers, im Zusammenhang mit dem oder infolge des im vorigen Absatz genannten Schadens freizustellen.
9. Der Spediteur, der die Güter nicht selbst befördert, haftet, auch wenn All-inclusive- oder Pauschalpreise vereinbart wurden, nicht als Frachtführer, sondern als Geschäftsbesorgungsspediteur im Sinne von Titel 2 Abschnitt 3 Buch 8 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Niederlande, wobei die Haftung nach diesen Bedingungen geregelt ist.
10. Wird der Spediteur vom Auftraggeber außerhalb des Geltungsbereichs des Vertrags für Schäden, die sich aus der Erbringung der Leistungen ergeben, belangt, ist die Haftung des Spediteurs auf die vertragliche Haftung begrenzt.
11. Kann der Spediteur zum Ausschluss seiner Haftung für eine Handlung eines Dritten oder Untergebenen gegenüber dem Auftraggeber aus dem Vertrag ein Verteidigungsmittel ableiten, ist auch ein Dritter oder Untergebener, sollte er aufgrund dieser Handlung vom Auftraggeber belangt werden, berechtigt, sich auf dieses Verteidigungsmittel zu berufen, als wäre auch der Dritte oder Untergebene selbst Vertragspartei.
12. Wird ein Spediteur wegen Beschädigung oder Verlust eines Gutes oder verspäteter Lieferung von einer Person, die nicht Vertragspartei des Vertrags oder eines im Namen des Spediteurs abgeschlossenen Beförderungsvertrags ist, außervertraglich belangt, ist seine Haftung dieser gegenüber auf die vertragliche Haftung begrenzt.

Artikel 12. Höhere Gewalt

1. Im Falle höherer Gewalt bleibt der Vertrag in Kraft, werden die Verpflichtungen des Spediteurs jedoch für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt.

2. Alle durch höhere Gewalt verursachten Mehrkosten, wie Transport- und Lagerkosten, Lager- oder Geländemiete, Überliege- und Standgelder, Versicherungen, Auslagerung etc., gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind dem Spediteur auf dessen erste Aufforderung hin zu zahlen.

Artikel 13. Verweigerung seitens Frachtführern

Verweigern Frachtführer die Abzeichnung von Stückzahl, Gewicht etc., entsteht dem Spediteur keinerlei Haftung für die sich daraus ergebenden Folgen.

Zwingendes Recht

Artikel 14. Vertrag über die Beförderung von Gütern

Diese Bedingungen gelten unbeschadet von Artikel 8:61 Absatz 1, Artikel 8:62 Absatz 1 und 2 und Artikel 8:63 Absatz 1, 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Niederlande.

Zahlung

Artikel 15. Zahlungsbedingungen

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Spediteur die vereinbarten Vergütungen und sonstigen sich aus dem Vertrag ergebenden Kosten, Frachtgelder, (Zoll-)Gebühren etc. bei Beginn der Leistungen zu zahlen.
2. Das Risiko von Wechselkursschwankungen geht zu Lasten des Auftraggebers.
3. Die in Absatz 1 genannten Beträge sind auch dann fällig, wenn bei der Vertragsausführung ein Schaden entstanden ist.
4. Räumt der Spediteur, abweichend von Absatz 1 dieses Artikels, eine Zahlungsfrist ein, ist der Spediteur berechtigt, einen Aufschlag in Rechnung zu stellen.
5. Im Falle der Kündigung oder Auflösung des Vertrags werden alle Forderungen des Spediteurs, d. h. auch künftige Forderungen, sofort und in voller Höhe fällig. In jedem Fall sind alle Forderungen sofort fällig und in voller Höhe zahlbar, wenn:
 - gegen den Auftraggeber ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, der Auftraggeber einen Zahlungsaufschub beantragt oder die freie Verfügung über sein gesamtes Vermögen oder einen wesentlichen Teil davon auf andere Weise verliert;
 - der Auftraggeber seinen Gläubigern einen Vergleich anbietet, mit der Erfüllung einer finanziellen Verbindlichkeit gegenüber dem Spediteur in Verzug ist, sein Geschäft nicht länger ausübt oder - im Falle einer juristischen Person oder Gesellschaft - im Falle seiner Auflösung.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf erste Aufforderung des Spediteurs Sicherheit für das zu leisten, was der Auftraggeber dem Spediteur dann oder in Zukunft schuldet. Diese

Verpflichtung gilt auch dann, wenn der Auftraggeber selbst bereits eine Sicherheit für den geschuldeten Betrag zu leisten hatte oder geleistet hat.

7. Wird Sicherheit verlangt, ist der Spediteur nicht verpflichtet, aus eigenen Mitteln Sicherheit für die Zahlung von Frachtgeldern, Zöllen, Abgaben, Steuern und/oder sonstigen Kosten zu leisten. Alle Folgen, die sich aus dem Verlangen des Spediteurs nach einer Sicherheitsleistung ergeben, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Hat der Spediteur aus eigenen Mitteln Sicherheit geleistet, ist er berechtigt, vom Auftraggeber die sofortige Zahlung des Betrages, für den Sicherheit geleistet wurde, zu verlangen.

Falls möglich setzt sich der Spediteur diesbezüglich im Voraus mit dem Auftraggeber in Verbindung. Ist eine frühzeitige Besprechung im Vorfeld nicht möglich, trifft der Spediteur Maßnahmen, die aus seiner Sicht den Interessen des Auftraggebers am besten dienen, und setzt den Auftraggeber davon in Kenntnis.

8. Der Auftraggeber ist jederzeit verpflichtet, dem Spediteur alle in Zusammenhang mit dem Vertrag staatlicherseits ein- oder nachzufordernden Beträge sowie alle damit in Verbindung stehenden Bußgelder zu erstatten.

Der Auftraggeber hat dem Spediteur diese Beträge auch dann zu erstatten, wenn der Spediteur in Zusammenhang mit dem Vertrag von einem von ihm eingeschalteten Dritten für diese Beträge haftbar gemacht wird.

9. Der Auftraggeber hat dem Spediteur jederzeit die Beträge, die infolge falsch erhobener Frachtgelder und Kosten gefordert oder nachgefordert werden, sowie alle dadurch vom Spediteur zusätzlich geforderten oder nachgeforderten Kosten zu erstatten.
10. Eine Verrechnung von sich aus dem Vertrag ergebenden Schadenersatzforderungen, von anderen aufgrund der Dienstleistungen vom Auftraggeber geschuldeten Beträgen oder von weiteren Kosten im Zusammenhang mit den Gütern mit Forderungen des Auftraggebers oder eine Aussetzung der vorgenannten Forderungen durch den Auftraggeber ist nicht zulässig.

Artikel 16. Zurechnung von Zahlungen und gerichtliche und außergerichtliche Kosten

1. Abschlagszahlungen gelten in erster Linie als Minderung von unbesicherten Forderungen.
2. Der Spediteur ist berechtigt, dem Auftraggeber im Rahmen der Einziehung der Forderung anfallende außergerichtliche und gerichtliche Kosten in Rechnung zu stellen. Die außergerichtlichen Inkassokosten sind ab dem Zeitpunkt des Verzugs des Auftraggebers fällig und belaufen sich auf 10 % der Forderung mit einem Mindestbetrag von 100,- Euro.

Artikel 17. Sicherheiten

1. Der Spediteur ist gegenüber jedem berechtigt, die Herausgabe von Gütern, Dokumenten und Geldern, die der Spediteur aus welchem Grund und zu welchem Zweck auch immer in seinem Besitz hat oder haben wird, zu verweigern.
2. Der Spediteur hat für alle Forderungen, die er gegen den Auftraggeber und/oder den Eigentümer der Güter hat oder haben wird, einschließlich von Forderungen, die sich nicht auf

diese Güter beziehen, ein Zurückbehaltungsrecht an allen Gütern, Dokumenten und Geldern, die er aus welchem Grund und zu welchem Zweck auch immer in seinem Besitz hat oder haben wird.

3. Der Spediteur hat für alle Forderungen, die der Spediteur gegen den Auftraggeber und/oder den Eigentümer der Güter hat oder haben wird, einschließlich von Forderungen, die sich nicht auf diese Güter beziehen, ein Pfandrecht an allen Gütern, Dokumenten und Geldern, die er aus welchem Grund und zu welchem Zweck auch immer in seinem Besitz hat oder haben wird.
4. Der Spediteur kann jede Person, die dem Spediteur Güter zur Erbringung von Dienstleistungen für den Auftraggeber anvertraut, als vom Auftraggeber bevollmächtigt betrachten, ein Pfandrecht an diesen Gütern zu bestellen.
5. Kommt es bei der Abrechnung zu einer Streitigkeit über den geschuldeten Betrag oder ist für dessen Festlegung eine nicht zügig vorzunehmende Berechnung erforderlich, ist nach Ermessen des Spediteurs der Auftraggeber oder die Person, die die Herausgabe fordert, verpflichtet, auf Verlangen des Spediteurs unverzüglich den unstrittigen Teil der Schuld zu begleichen und für die Zahlung des strittigen Teils oder des noch nicht festgelegten Teils Sicherheit zu leisten.
6. Der Spediteur ist berechtigt, die in diesem Artikel genannten Rechte (Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht und Herausgabeverweigerungsrecht) auch für das auszuüben, was ihm der Auftraggeber noch in Zusammenhang mit früheren Aufträgen schuldet, und für das, was durch die Nachnahme auf dem Gut lastet.
7. Die Verwertung einer Sicherheit erfolgt auf Rechnung des Auftraggebers in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise oder, falls darüber Einvernehmen besteht, aus privater Hand.
8. Der Auftraggeber hat für vom Spediteur an Dritte oder Behörden gezahlte oder zu zahlende Kosten und sonstige Kosten, die dem Spediteur zugunsten des Auftraggebers entstehen, darunter unter anderem Frachtgelder, Hafengebühren, Zölle, Steuern, Abgaben und Prämien inbegriffen, auf erstes Verlangen des Spediteurs Sicherheit zu leisten.
9. Im Falle fehlender Dokumente ist der Spediteur nicht verpflichtet, Gewährleistungen abzugeben oder Sicherheiten zu leisten. Hat der Spediteur eine Gewährleistung oder Sicherheit geleistet, ist der Auftraggeber verpflichtet, ihn von allen daraus entstehenden Folgen freizustellen.

Schlussbestimmungen

Artikel 18. Vertragsbeendigung

1. Der Spediteur ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Auftraggeber:
 - sein Gewerbe oder Unternehmen ganz oder teilweise aufgibt;
 - die freie Verfügungsgewalt über sein Vermögen oder einen wesentlichen Teil davon verliert;
 - seine Rechtspersönlichkeit verliert, aufgelöst wird oder faktisch liquidiert wird;

- für insolvent erklärt wird;
 - einen Vergleich außerhalb der Insolvenz anbietet;
 - einen Zahlungsaufschub beantragt;
 - durch Pfändung die Verfügungsgewalt über sein Eigentums oder einen wesentlichen Teil davon verliert.
2. Sollte sich der Spediteur bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ein zurechenbares Versäumnis zuschulden kommen lassen, hat der Auftraggeber, unbeschadet seines Schadenersatzanspruchs nach Artikel 11, das Recht, den Vertrag fristlos ganz oder teilweise aufzulösen, nachdem:
 - er dem Spediteur mittels Einschreiben mit Begründung auf dessen Versäumnis hingewiesen und dabei eine Nachfrist von mindestens dreißig Tagen gewährt hat;
 - der Spediteur seine Verpflichtung nach Ablauf dieser Frist noch nicht erfüllt hat.
 3. Versäumt es der Auftraggeber fortwährend eine oder mehrere seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, ist der Spediteur unbeschadet seines Anspruchs auf Ersatz des erlittenen Schadens berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise auflösen, nachdem er dem Auftraggeber mittels Einschreiben eine Nachfrist von mindestens vierzehn Tagen gesetzt hat und der Auftraggeber seine Verpflichtungen nach deren Ablauf noch nicht erfüllt hat. Würde die Setzung einer solchen Frist den ungestörten Geschäftsbetrieb des Spediteurs unverhältnismäßig stark beeinträchtigen, ist er berechtigt, den Vertrag auch ohne Einhaltung einer Nachfrist aufzulösen.
 4. Lässt sich die Vertragsauflösung nicht durch die besondere Art oder geringfügige Bedeutung des Versäumnisses rechtfertigen, ist es keiner der Vertragsparteien erlaubt, den Vertrag aufzulösen.

Artikel 19. Verfahren gegen Dritte

Der Spediteur führt keine Gerichts- und Schiedsverfahren gegen Dritte, es sei denn, er erklärt sich auf Verlangen des Auftraggebers bereit, dies auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu tun.

Artikel 20. Verjährung und Verfall

1. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 5 dieses Artikels verjährt jede Forderung nach dem bloßen Verstreichen von neun Monaten.
2. Jede Forderung gegen den Spediteur erlischt durch das bloße Verstreichen von 18 Monaten.
3. Die in Absatz 1 und 2 genannten Fristen beginnen an dem Tag, nachdem die Forderung fällig geworden ist, oder an dem Tag, nachdem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen beginnen die vorgenannten Forderungsfristen in Bezug auf Beschädigung, Wertminderung oder Verlust der Güter an dem Tag, nachdem die Güter vom Spediteur abgeliefert wurden oder hätten abgeliefert werden müssen.
4. Für den Fall, dass der Spediteur von Dritten, einschließlich Behörden, belangt wird, beginnen die in Absatz 1 und 2 genannten Fristen am ersten der folgenden Tage:
 - an dem Tag, nachdem der Spediteur von dem Dritten verklagt wurde;
 - an dem Tag, nachdem der Spediteur die gegen ihn gerichtete Forderung beglichen hat.

Hat der Spediteur oder ein von ihm eingeschalteter Dritter Einspruch und/oder Berufung eingelegt, beginnen die in Absatz 1 und 2 genannten Fristen an dem Tag, nachdem die Entscheidung über den Einspruch und/oder die Berufung rechtskräftig geworden ist.

5. Tritt die in Absatz 4 dieses Artikels genannte Situation nicht ein, beginnt, falls nach Ablauf der Verjährungsfrist eine der Parteien für das, was sie einem Dritten schuldet, belangt wird, eine neue Verjährungsfrist von drei Monaten.

Artikel 21. Rechtswahl

1. Alle Verträge, auf die diese Bedingungen Anwendung finden, unterliegen dem niederländischen Recht.
2. Als Erfüllungs- und Schadenregulierungsort gilt der Geschäftssitz des Spediteurs.

Artikel 22. Zitiertitel

Diese Allgemeinen Bedingungen können als "Niederländische Speditionsbedingungen" zitiert werden.

Streitigkeiten

Artikel 23. Schiedsverfahren

1. Alle zwischen dem Spediteur und seinem Vertragspartner eventuell entstehenden Streitigkeiten werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit gemäß der FENEX-Schiedsgerichtsordnung in höchster Instanz von drei Schiedsrichtern entschieden. Die FENEX-Schiedsgerichtsordnung und die aktuellen Tarife des Schiedsverfahrens können auf der FENEX-Website eingesehen und heruntergeladen werden. Eine Streitigkeit liegt vor, wenn eine der Parteien erklärt, dass dies der Fall ist.
Unbeschadet der Bestimmungen im vorstehenden Absatz steht es dem Spediteur frei, fällige Forderungen, die von der Gegenpartei nicht innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsdatum schriftlich bestritten wurden, vor dem zuständigen niederländischen Gericht am Geschäftssitz des Spediteurs geltend zu machen. Im Falle dringender Forderungen steht es dem Spediteur auch frei, vor dem zuständigen niederländischen Gericht am Geschäftssitz des Spediteurs vorläufigen Rechtsschutz zu beantragen.
2. Sofern keine der Parteien die Ernennung von Schiedsrichtern beantragt hat und die Parteien dem FENEX-Sekretariat gemeinsam schriftlich ihren Wunsch mitteilen, das Schiedsverfahren durch den von ihnen gemeinsam ernannten Schiedsrichter beilegen zu lassen, wobei als Anlage die schriftliche Erklärung des von ihnen gemeinsam ernannten Schiedsrichters, der die Ernennung annimmt und der Funktionsweise und Gültigkeit der FENEX-Schiedsordnung zustimmt, beigefügt ist, wird das Schiedsverfahren von drei Schiedsrichtern entschieden.
3. Einer der Schiedsrichter wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der FENEX ernannt, der zweite vom Vorsitzenden der Rechtsanwaltskammer des Gerichtsbezirks, in dem der vorgenannte Spediteur seinen Sitz hat, und der dritte von den beiden so ernannten Schiedsrichtern im gegenseitigen Einvernehmen.

4. Der Vorsitzende der FENEX ernannt eine Person mit Sachkenntnis im Speditionswesen und Logistik; der Vorsitzende der Rechtsanwaltskammer wird gebeten, einen Juristen mit Sachkenntnis im Speditionswesen und Logistik zu ernennen; als dritter Schiedsrichter ist vorzugsweise eine im Handels- oder Geschäftssektor der Gegenpartei des Spediteurs sachkundige Person zu wählen.
5. Von Schiedsrichtern werden gegebenenfalls die Bestimmungen internationaler Beförderungsverträge, darunter unter anderem die Internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen (CMR) inbegriffen, angewandt.

FENEX, Niederländische Organisation für Spedition und Logistik
Boris Pasternaklaan 22-30, 2719 DA Zoetermeer
Postfach 3008, 2700 KS Zoetermeer